

S 20 AY 17/25 ER



SOZIALGERICHT CHEMNITZ

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275
Leipzig

gegen

Vogtlandkreis Ordnungs- und Ausländeramt, vertreten durch den Landrat, Postplatz 5,
08523 Plauen

- Antragsgegner -

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Chemnitz durch den Richter am Sozialgericht 
 ohne mündliche Verhandlung am 24. Juni 2025 beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Widersprüche des Antragstellers vom 26.05.2025 gegen die Bescheide des Antragsgegners vom 28.04.2025 wird angeordnet.
2. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu erstatten.

Gründe:

I.

Der staatenlose Antragsteller war Bewohner des Gazastreifens. Er reiste über Griechenland, wo ihm internationaler Schutz gewährt wurde, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Derzeit ist er in einer Gewährswohnung des Antragsgegners in XXXX untergebracht.

Der Asylantrag des Antragstellers wurde mit Bescheid vom 22.04.2025 abgelehnt. Über die daraufhin zum Verwaltungsgericht Chemnitz erhobene Klage ist noch nicht entschieden.

Mit Bescheid vom 10.12.2024 hatte der Antragsgegner dem Antragsteller für die Zeit ab 01.01.2025 Leistungen gemäß §§ 3, 3a AsylbLG bewilligt.

Mit Bescheid vom 28.04.2025 schränkte der Antragsgegner die dem Antragsteller bewilligten Leistungen für die Dauer von zwei Wochen gemäß § 1a Abs. 4 AsylbLG ein. Mit weiterem Bescheid vom 28.04.2025 beendete der Antragsgegner mit Wirkung ab 06.05.2025 die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an den Antragsteller ganz. Dies begründete der Antragsgegner damit, dass Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 AsylbLG internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben. Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, würden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken.

Diesen Bescheiden widersprach der Antragsteller jeweils mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 26.05.2025.

Am 28.05.2025 machte der Antragsteller schließlich das vorliegende Verfahren anhängig.

Er trägt vor, aufgrund seiner akuten existenziellen Notlage sei die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes geboten. Sein Interesse an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Widersprüche überwiege gegenüber dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug der angegriffenen Bescheide. Diese seien rechtswidrig und verletzen den Antragsteller in seinen Rechten, und an einer sofortigen Vollziehung rechtswidriger Verwaltungsakte könne es kein überwiegendes öffentliches Interesse geben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Antragsbegründungsschrift vom 28.05.2025 Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Widersprüche vom 26.05.2025 gegen die Bescheide vom 28.04.2025 anzuordnen.

Der Antragsgegner hat zum Antrag weder in der ihm vom Gericht hierfür gesetzten Frist (bis 06.06.2025) noch seither Stellung genommen und auch seine Akten nicht übersandt.

II.

Der Antrag ist begründet:

1.

Nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ein solcher Antrag ist begründet, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dem privaten Interesse des Antragstellers an der Herstellung der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem (durch den Antragsgegner vertretenen) Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Vorrang zu geben ist. Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber grundsätzlich die sofortige Vollziehung angeordnet hat (§ 39 Nr. 1 SGB II). Davon abzuweichen besteht nur Anlass, wenn im Einzelfall gewichtige Argumente für eine Umkehr des gesetzgeberisch angenommenen Regelfalls sprechen, d.h. besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise das Privatinteresse des vom Verwaltungsakt Belasteten in den Vordergrund treten lassen. Ein wesentliches Kriterium bei der Interessenabwägung ist die nach vorläufiger Prüfung der Rechtslage zu bewertende Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs in der Hauptsache: Hat die Hauptsache offensichtlich Aussicht auf Erfolg, ist die aufschiebende Wirkung in der Regel anzuordnen, weil am Vollzug eines rechtswidrigen Bescheides in der Regel kein öffentliches Interesse besteht. Bei einem als rechtmäßig zu beurteilenden Bescheid hingegen ist das öffentliche Interesse am Vollzug regelmäßig vorrangig. Sind die Erfolgsaussichten nicht in dieser Weise abschätzbar, d.h. ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, so ist jedenfalls in Fällen, in denen wie vorliegend existenzsichernde Leistungen in Frage stehen und damit die Wahrung der Würde des Menschen berührt wird, eine Folgenabwägung vorzunehmen, die auch Fragen des Grundrechtsschutzes einbezieht (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 27.05.2011 – L 12 AS 522/11 B ER).

2.

Von diesen Grundsätzen ausgehend war hier die aufschiebende Wirkung der Widersprüche des Antragstellers anzuordnen, denn es spricht derzeit alles dafür, dass die angegriffenen Bescheide rechtswidrig sind: Entgegen der Auffassung des Antragsgegners hat der Antragsteller (weiterhin) uneingeschränkt Anspruch auf Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG.

Dass im Falle des Antragstellers dem Wortlaut nach die Voraussetzungen des § 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG erfüllt sind, steht dem nicht entgegen. Hierfür ausschlaggebend sind folgende Erwägungen:

a) Als ohne Bezug zu sozialen Bedarfslagen ausschließlich an aufenthaltsrechtlichen Statusfragen orientierte Sanktionsnorm, die kein Fehlverhalten gesetzlich formuliert, ist § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG verfassungsrechtlich nicht haltbar (so ausdrücklich Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1a AsylbLG, Stand: 14.01.2025). Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 18.07.2012 - 1 BvL 10/10 -

juris Rn. 95) können nämlich migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen.

b) Ob der bei wortlautgetreuer Auslegung drohende Grundrechtsverstoß des § 1a Abs. 4 AsylbLG vermieden werden kann, indem man im Wege der teleologischen Reduktion (hierzu ausführlich Bayerisches LSG, Urteil vom 09.03.2023 – L 8 AY 110/22 – juris Rn. 38 f.) auch in diesen Absatz der Norm – als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal – hineinliest, dass ein pflichtwidriges Verhalten des betreffenden Leistungsberechtigten gegeben sein muss, kann dahinstehen. Pflichtwidrig wäre das Verhalten des Antragstellers nämlich nur dann, wenn ihm eine Rückkehr in das ihm internationalen Schutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) gewährende Land rechtlich und tatsächlich möglich und zumutbar war/ist.

Die Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Rückkehr (im Falle des Antragstellers nach Griechenland) ist unter Berücksichtigung der einschlägigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu beurteilen, denn asyl- oder ausländerrechtlichen Entscheidungen kommt im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts Bindungswirkung zu (Bayerisches LSG, Urteil vom 09.03.2023 – L 8 AY 110/22 – juris Rn. 54 m.w.N.). Da nach der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung "das griechische Aufnahmesystem für dort anerkannte international Schutzberechtigte weiterhin erhebliche Defizite aufweist" (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 06.08.2024 – 2 A 1132/24.A – juris Rn. 143 m.w.N.) kann die Zumutbarkeit vorliegend nicht bejaht werden – mit der Folge, dass es dem Antragsteller nicht als pflichtwidrig vorgeworfen werden kann, dass er nicht nach Griechenland zurückkehrt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus analoger Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Chemnitz, Straße der Nationen 2 - 4, 09111 Chemnitz schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Verfügung steht. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Der Vorsitzende der 20. Kammer



Richter am Sozialgericht